

Fahrraddiebe ausbremsen

Zurich Fahrrad- und E-Bike-Versicherung (02/2019)

Jeden Tag werden durchschnittlich 77 Fahrräder gestohlen. Weniger als 5 % der Diebstähle werden aufgeklärt. Sichern Sie Ihr wertvolles Rad lieber doppelt ab: mit einem guten Schloss und einer Fahrradversicherung.



Die Fahrradversicherung auf einen Blick

- Schutz bei Diebstahl des versperrten Fahrrads
- Versicherung auch für fix montiertes Zubehör
- Vertragsdauer wählbar: 1 oder 3 Jahre
- Geltungsbereich: wahlweise Österreich oder Europa

Versichert

(Einbruch-)Diebstahl des versperrten Fahrrades, Beraubung (unter Anwendung oder Androhung von Gewalt)	✓
Abhandenkommen des Fahrrads aus einer versperrten Räumlichkeit oder nach Übergabe an einen Frachtführer (z.B. Bahn)	✓
Diebstahl des Fahrrads vom am Kfz montierten, versperrten Fahrradträger (von 6 bis 22 Uhr)	✓
Brand, Blitzschlag, Explosion, Naturkatastrophen	✓
Transportmittelunfall	✓
Mut- und böswillige Beschädigung	optional
Schäden an der Elektronik	optional
Servicekosten	-
Garantie- und Gewährleistungsfälle	-
Herstellungsfehler	-
Schäden durch Abnutzung & Alterung	-

Voraussetzung ist, dass Ihr Fahrrad mit einem fälschungssicheren Aufkleber codiert oder mit der vorhandenen Rahmennummer registriert ist. Informationen zur Registrierung finden Sie auf www.fase24.at.

Wenn ein Schaden passiert

Abhängig vom Alter Ihres Fahrrads werden bei einem Totalschaden oder einem Diebstahl bis zu 100 % des Zeitwerts ausbezahlt:

- im ersten Jahr nach Eigentumserwerb als Neugerät 100%
- im zweiten Jahr 90%
- im dritten Jahr 75%

Teilschäden werden bis zum Zeitwert voll ersetzt.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert ist der Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Wie viel muss ich im Schadenfall selbst bezahlen?

Selbstbehalt	Fahrrad	E-Bike
Allgemein	100 Euro	200 Euro
Brand & Blitzschlag	0 Euro	0 Euro
Bei mut- und böswilliger Beschädigung	150 Euro	150 Euro

Für Schäden unter dem Selbstbehalt wird keine Leistung erbracht.



Roman – erklimmt mit seinem Mountainbike Trek jeden Berg:

„Mit meinem Radl war ich schon auf Bergen in ganz Europa. Da ich 1.700 Euro dafür gezahlt habe, ist mir eine Diebstahlsversicherung extrem wichtig. Bei Zurich zahle ich dafür monatlich 9,91 Euro.“



Marianne – erledigt ihre Einkäufe mit dem E-Bike:

„Meine Enkel haben mir zum 60. Geburtstag ein E-Bike von Cannondale im Wert von 2.200 Euro geschenkt. Damit bin ich wieder mobil und kann ohne viel Anstrengung einkaufen fahren. Ich habe mir dann noch die Zurich E-Bike-Versicherung geleistet und zahle für ein Jahr nur 183 Euro. Da ist sogar ein Kurzschluss des Elektromotors versichert.“

Antrag Fahrrad-/E-Bike-Versicherung

1. KundIn (VersicherungsnehmerIn)

Anrede:	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	VermittlerIn:
Vorname:			Nachname:
Geburtsdatum:			Staatsbürgerschaft:
Hauptwohnsitz/Adresse:			
PLZ:			Ort:
Telefon			E-Mail:

2. Allgemeine Vertragsdaten

Versicherungsbeginn:	0 h	Versicherungsablauf:	0 h (1 oder 3 Jahre)
Inkassoart:	<input type="checkbox"/> SEPA-Lastschrift (Bankinkasso)	<input type="checkbox"/> SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein)	
Zahlungsweise:	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> halbjährlich	<input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich (nur mit SEPA-Lastschrift möglich)
Unterjährigkeitszuschlag bei SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein) - bei halbjährlicher Zahlung +3% - bei vierteljährlicher Zahlung +5%			

3. Deckungsumfang

Deckungsumfang gemäß Seite 1 und 2 dieses Antrages. Es gelten die zum Zeitpunkt des Antrags für Neuanträge gültigen Versicherungsbedingungen für die versicherte Sparte und die Allgemeinen Vertragsgrundlagen auf den Folgeseiten dieses Antrags.

Optionale Einschlussmöglichkeiten:	<input type="checkbox"/> Mut- und böswillige Beschädigung	<input type="checkbox"/> Schäden an der Elektronik
Geltungsbereich Österreich	Ausweitung auf Europa:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Fahrzeugdaten

Fahrzeugart:	Typ:
Marke:	Rahmennummer:
Kaufdatum:	Wert exkl. Zubehör:
	Wert inkl. Zubehör (max. 10.000 Euro):

Auflistung aller zu versichernden Zubehöre
inkl. Anführung der Einzelwerte:

Gesamtprämie inkl. Steuern: jährlich EUR _____ gemäß gewählter Zahlungsweise EUR _____

5. Wichtige Fragen

Ich wähle ausdrücklich österreichisches Recht



Ja



Nein

Wichtiger Hinweis:

Die Wahl eines anderen anwendbaren Rechtes als das österreichische ist in diesem Produkt nicht möglich.

Wichtige Erklärungen und Informationen

Genderneutrale Formulierung: Zurich legt Wert darauf, alle Geschlechter gleichermaßen anzusprechen. Versicherungsverträge und -bedingungen enthalten manchmal komplexe rechtliche Texte. Im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichten wir daher darauf, männliche und weibliche Formen nebeneinander zu verwenden.

Vertragspartner; Rechtsstellung unseres Beraters: Vertragspartner ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft (Zurich), Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien. Die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft ist ein gemäß dem österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) konzessioniertes Versicherungsunternehmen. Zurich bietet dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des gegenständlichen Versicherungsvertrages Beratung an. Bei Durchführung einer Beratung durch Zurich berät Sie unser Berater in seiner Eigenschaft als Angestellter im Versicherungsaufendienst der Zurich.

Vertragsgrundlagen: Es gelten die allgemeinen Zurich Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung ABS 2014 und die allgemeinen Zurich Bedingungen zur Fahrrad-/E-Bike-Versicherung ABFBV 1/2016.

Vertragsprache: Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Antrag, dem Versicherungsvertrag sowie den Versicherungsbedingungen insgesamt wird in deutscher Sprache geführt. Fremdsprachige Unterlagen und Urkunden aller Art sind dem Versicherer auf Verlangen in fachkundiger deutschsprachiger beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, soweit nicht vorläufige Deckung zugesagt wurde. Ist ein späterer Beginn der Versicherung beantragt, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.

Bindefrist: Der Kunde ist sechs Wochen ab dem Datum der Antragstellung an den Antrag gebunden.

Dauerrabatt: Aufgrund der vereinbarten Laufzeit von 10 Jahren ist ein Dauerrabatt von 20% auf die Jahresprämie eingeräumt. Der Dauerrabatt wird sofort von der Prämie abgezogen. Die im Antrag ausgewiesene Prämie ergibt sich somit aus der ermäßigten Jahresprämie unter Berücksichtigung der allenfalls gewählten unterjährigen Zahlweise.

Ein Beispiel: Die Jahresprämie ohne Dauerrabatt beträgt exkl. Versicherungssteuer EUR 100. Nach Abzug eines Dauerrabatts (20%) bezahlen Sie daher für den Versicherungsschutz vorläufig nur EUR 80 pro Jahr.

Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung ist – abhängig von der tatsächlich erreichten Vertragslaufzeit – eine Nachzahlung an Prämie zu leisten, da sich der an Sie weitergegebene kalkulatorische Vorteil von Zurich bei Nichterfüllung der vereinbarten 10-jährigen Laufzeit entsprechend vermindert. Die Höhe der Nachzahlung beträgt bei einer Beendigung des Vertrages

- ab vollendetem dritten Jahr, jedoch vor dem vollendeten vierten Jahr 60%
 - ab vollendetem vierten Jahr, jedoch vor dem vollendeten fünften Jahr 50%
 - ab vollendetem fünften Jahr, jedoch vor dem vollendeten sechsten Jahr 40%
 - ab vollendetem sechsten Jahr, jedoch vor dem vollendeten siebten Jahr 30%
 - ab vollendetem siebten Jahr, jedoch vor dem vollendeten achten Jahr 20%
 - ab vollendetem achten Jahr, jedoch vor dem vollendeten neunten Jahr 10%
 - ab vollendetem neunten Jahr, jedoch vor dem vollendeten zehnten Jahr 5%
- der ermäßigten Jahresprämie (Bemessungsgrundlage ist die in diesem Dokument ausgewiesene ermäßigte Jahresprämie).

Die Versicherungssteuer, gegebenenfalls auch die Feuerschutzsteuer, wird vor Kalkulation der Nachzahlung abgezogen. Eine Nachzahlung bei vorzeitiger Vertragsauflösung ist nicht zu leisten, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat Anlass zur Kündigung des Versicherers aus wichtigem Grund gegeben. Eine Nachzahlung bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer ist nicht zu leisten, wenn der Versicherer Anlass zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gegeben hat.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wegen Interessewegfall nach Versicherungsbeginn (§ 68 Abs. 2 VersVG) ist die Nachforderung des Versicherers mit der Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Prämie und jener Prämie begrenzt, die der Versicherer erheben hätte können, wäre die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden, in welchem er vom Interessewegfall Kenntnis erlangte.

Erfolgt nach Versicherungsbeginn ein Wegfall des versicherten Interesses durch ein Kriegsereignis, durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges oder als unvermeidliche Folge eines Krieges (§ 68 Abs. 3 VersVG), ist die Dauerrabatt-Nachforderung mit der Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Prämie und jener Prämie begrenzt, die der Dauer der (tatsächlichen) Gefahrtragung entspricht.

Geltendes Recht:

1. Sofern das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Österreich belegen ist, gilt für den vorliegenden Versicherungsvertrag österreichisches Recht. In diesem Fall besteht keine Rechtswahlmöglichkeit.

2. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, können die Vertragsparteien das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht nach Maßgabe des Art. 7, Abs. 3 und 4 dieser Verordnung wählen. In diesem Fall schlägt Zurich die Anwendung österreichischen Rechts vor. Kommt über diese Rechtswahl keine wirksame Vereinbarung zustande, so gilt für den Versicherungsvertrag - ausgenommen Fälle der Pflichtversicherung – das Recht jenes Staates, in welchem das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses belegen ist. Für Pflichtversicherungen gilt Art 7, Abs. 4 der Verordnung. Die Belegenheit des zu versichernden Risikos wird gemäß § 5 Z 20 VAG 2016 bestimmt.

3. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes. Im Falle einer Rechtswahlmöglichkeit, schlägt Zurich die Anwendung des österreichischen Rechts vor.

Getroffene Rechtswahl in den Fällen wie in Absatz 2 oder 3 beschrieben:

Ich wähle ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts:



Ja



Nein

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Hinweis:

Die Vereinbarung eines anderen Rechts als österreichisches Recht hat zur Folge, dass entweder der Versicherer den Antrag ablehnen oder den Antrag nur zu geänderten Bedingungen annehmen kann.

Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandersatz:

1. Sie haben die vereinbarte Prämie inklusive Versicherungssteuer kostenfrei und rechtzeitig zur vereinbarten Fälligkeit an Zurich zu entrichten. Die Barzahlung der Prämie ist ausgeschlossen. Entsprechend der von Ihnen beantragten Versicherungssparte(n) und vereinbarten Zahlungsweise hat die Zahlung entweder einmalig, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu erfolgen.

2. Bei Erteilung eines Mandates zum SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) wird Ihr Konto jeweils (wiederkehrend, bzw. bei Einmalprämie einmalig) mit der vereinbarten Prämie zu der mit Ihnen vereinbarten Fälligkeit belastet. Aufgrund des gewählten Versicherungsbeginns kann die Erstprämie von der vereinbarten Prämie abweichen. Wurde eine Indexanpassung der Prämie und / oder Versicherungssumme mit Ihnen vereinbart, wird ihr Konto ab der Wirksamkeit der Anpassung mit der angepassten Zahlung belastet. Sie sind verpflichtet, zeitgerecht für eine entsprechende Bedeckung auf Ihrem Konto zu sorgen. Die Mandatsreferenz sowie die Höhe der Erstprämie werden wir Ihnen bei Annahme dieses Antrags mit Zustellung der Polizza mitteilen. Sollte die Zahlung infolge mangelnder Kontodeckung fehlschlagen oder ein unberechtigter Widerruf durch Sie erfolgen oder eine Rückbuchung durch das Kreditinstitut erfolgen, werden wir Ihnen die uns in Rechnung gestellten Kosten des Kreditinstituts (= externer Mehraufwand), sowie ein Entgelt für den Bearbeitungsaufwand bei Zurich (= interner Mehraufwand) verrechnen.

3. Bei Prämienzahlung mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein) wird Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit der Prämie eine Zahlungsaufforderung mit einer, bei Zahlungsaufforderung für mehrere Fälligkeiten einer entsprechenden Anzahl von SEPA-Zahlungsanweisung(en) (Erlagschein(en)) zugesandt. Die Einzahlung von SEPA-Zahlungsanweisungen (Erlagscheinen) ist bis zum Eintritt der Fälligkeit zu veranlassen.

4. Für die Abgeltung unserer Mehraufwendungen, die durch das Verhalten des Versicherungsnehmers veranlasst sind, verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies gilt für die Einrichtung bzw. Bearbeitung von Rückweisungen im SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) im Fall von korrekt ausgeführten Zahlungsaufträgen, von Sperrscheinen gegenüber Banken aufgrund von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen von Versicherungsforderungen, Gläubigerverständigungen im Zahlungsverzug und Anforderungen von Duplikaten der Versicherungsurkunde in Papierform. Bei Zahlungsverzug gemäß § 38 VersVG (Erstprämie bzw. einmalige Prämie) und § 39 VersVG (Folgeprämie) gelangen die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (insbesondere Mahngebühren) zur Verrechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Gebühren werden mit Vorschreibung zur Bezahlung fällig. Nähere Information zu den Gebühren sowie die Höhe der Gebühren entnehmen

Sie bitte dem unter www.zurich.at/service für unsere Kunden veröffentlichten und in unseren Geschäftsstellen aufgelegten Gebührenblatt oder Sie können diese jederzeit von uns erfragen. Das zutreffende Gebührenblatt ist integraler Bestandteil des Versicherungsvertrags.

5. Die vereinbarten Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die aktuell zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Zürich angewendete Indexzahl gemäß nachstehender Regelung: Für Vertragsabschlüsse

- von 1.1. bis 31.3.: Indexzahl, errechnet für den Juni des vorangegangenen Jahres
 - von 1.4. bis 30.9.: Indexzahl, errechnet für den Dezember des vorangegangenen Jahres
 - von 1.10. bis 31.12.: Indexzahl, errechnet für den Juni des laufenden Jahres.
- In der Folge sind die Gebühren jeweils im Verhältnis der Indexzahl zur Bezugsgröße nach oben oder unten neu festzusetzen
- am 1.4. auf Basis Index Dezember des Vorjahrs
 - am 1.10. auf Basis Index Juni des laufenden Jahres
- Eine kaufmännische Rundung der Gebühren auf ganze Euro-Cent hat zu erfolgen. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Zürich ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne, dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder indexkonforme Gebühren zu verlangen.

6. Abweichend zu Punkt 5 kann Zürich bei Verträgen mit Unternehmern den Gebührenanteil für den internen Mehraufwand unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, etc.) nach billigem Ermessen ändern.

7. Darüber hinausgehende Änderungen der Gebühren müssen zwischen Zürich und Verbrauchern vereinbart werden.

8. Falls für Ihren Vertrag ein Unterjährigkeitszuschlag vereinbart ist (s. unter Allgemeine Vertragsdaten), so ist dieser in die Ihnen bekanntgegebene Prämie eingerechnet. Der Unterjährigkeitszuschlag stellt einen Ausgleich für die gegenüber jährlicher vorschüssiger Zahlung später eintretende Kapitalnutzungsmöglichkeit des Versicherers dar.

Paritätisches Kündigungsrecht (BB 870-0)

Der gegenständliche Versicherungsvertrag kann von jeder der beiden Vertragsparteien jeweils jährlich zur Prämienhauptfälligkeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Wurde zwischen den Parteien ausdrücklich und mit gesonderter Vereinbarung die Schriftform für Kündigungen vereinbart, ist diese zu wahren; wurde keine derartige Vereinbarung getroffen, hat die Kündigung in geschriebener Form zu erfolgen.

Dieses Kündigungsrecht kann erstmals nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres – das Versicherungsjahr umfasst die Zeitspanne eines Jahres gerechnet ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn – und vorbehaltlich der rechtzeitigen Zustimmung etwaiger Hypothekar- bzw. Vinkulargläubiger oder sonstiger Dritter, soweit es deren Zustimmung zur Beendigung des Versicherungsvertrages bedarf, ausgeübt werden. Prämienhauptfälligkeit ist jener Tag und Monat, welcher im Versicherungsvertrag als Ablaufdatum der Versicherung vereinbart wurde (z.B.: vereinbartes Ablaufdatum 01.06.2024 – Prämienhauptfälligkeit ist der 01.06. jedes Jahres)

Macht der Versicherungsnehmer von dieser Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsbeendigung Gebrauch und hat der Versicherer keinen Anlass zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gegeben, so kann der Versicherer unter der Voraussetzung und nach Maßgabe einer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Dauerrabatt- und Nachzahlungsvereinbarung eine entsprechende Nachzahlung des Dauerrabattes fordern. (Der mögliche Nachforderungsbetrag errechnet sich also auf Grundlage der Nachzahlungsvereinbarung, sofern eine solche auch tatsächlich getroffen wurde.)

Zustimmungserklärungen

VEREINBARUNG zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

Allgemeines

Form bezeichnet die Art und Weise sowie das äußere Erscheinungsbild, in dem eine Erklärung oder Information dem Empfänger zugeht.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“ erfüllt das Schriftformerfordernis. Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ bestimmt sich gemäß Art. 3 Z. 12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABI L 257 vom 28.8.2014)

Der **geschriebenen Form** wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (Beifügung von Individualisierungsmerkmalen wie zum Beispiel Vor- und Nachname), entsprochen. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Sonstige gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsrechte der Vertragsparteien, insbesondere ein solches des Versicherungsnehmers gemäß § 8 Abs. 3 VersVG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und bestehen ungeschmälert fort.

Befugnisse unserer Berater/unsere Versicherungsagenten:

Unser Berater sowie unser Versicherungsagent sind bevollmächtigt, schriftliche Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Abänderung von Versicherungsverträgen entgegenzunehmen, sowie die vom Versicherer ausgefertigten Polizzen auszuhändigen. Der Berater/der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben oder Geldeswert mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer entgegenzunehmen. Der Berater sowie der Versicherungsagent sind nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen.

Befugnisse des Versicherungsmaklers:

Der Versicherungsmakler agiert primär als Ihr Vertreter und ist verpflichtet, Ihren Aufträgen nachzukommen und dabei Ihre Interessen zu wahren. Der Umfang seiner Berechtigung wird durch die von Ihnen erteilte Vollmacht begrenzt. Der Versicherungsmakler ist keinesfalls berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben oder von Ihnen Geldeswert mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer entgegenzunehmen. Bei Annahme des Antrags sind wir verpflichtet, Provision gemäß dem mit uns geschlossenen Maklervertrag an den Versicherungsmakler zu bezahlen.

Aufsichtsbehörde:

Die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht.

Finanzmarktaufsicht / Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, (www.fma.gv.at).

Auskünfte und Beschwerden:

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder an Ihre zuständige Landesdirektion, deren Adresse und Telefonnummer Sie auch auf der Versicherungsurkunde (Versicherungspolize) finden.

Für Beschwerden über Zürich oder über die Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber, derer sich Zürich bedient, wenden Sie sich bitte an eine der nachstehend angeführten Einrichtungen:

Beschwerdeeinrichtung der Zürich:

E-Mail: ombudsstelle@at.zurich.com, Tel. Nr.: +43 8000 / 80 80 80

Nähere Details zur Anbringung und Behandlung von Beschwerden finden Sie unter http://www.zurich.at/rechtliche_hinweise

Beschwerdeeinrichtung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs

E-Mail: info@vvo.at, Tel. Nr.: 01-711 56-250

Beschwerdehotline: Tel. Nr.: 0711 420 45 45 (zum Ortstarif)

Sie können Ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Telefon: +43/1/71100/862501 oder 862504, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten.

Die folgenden Rechtsbehelfe stehen Ihnen zur Beilegung von Streitigkeiten offen:

- Sie können den Rechtsweg beschreiben
- Gemäß § 19 des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten steht Ihnen die Einleitung eines Verfahrens vor der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at), bei Geschäften im E-Commerce (online abgeschlossenen Geschäften) vor dem Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) offen. Wir sind nicht verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen und teilen Ihnen mit, dass wir uns im konkreten Fall an dem Verfahren nicht beteiligen werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr>.

Zürich ist Mitglied im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs.

1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, Tel. Nr. 01 – 711 56 – 0

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Internet: www.zurich.at

EMPFEHLUNG: Um eine Bearbeitung zu erleichtern und eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, empfehlen wir, einen Bezug in die Erklärung oder Information aufzunehmen (zum Beispiel Polizzennummer, Schadennummer hinsichtlich eines bei Zürich bestehenden Versicherungsvertrages).

1. Für folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person(en) oder sonstigen Dritten wird ausdrücklich die **Schriftform** vereinbart:

- Kündigungen
- Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen
- Anträge auf Änderung der Anspruchsberechtigten/des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
- Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung und deren Aufhebung
- Erklärungen mit steuerrechtlicher Wirkung (z.B. Feststellung der Steuerpflicht im Ausland)

Mit dieser Vereinbarung der Schriftform bin ich als Antragsteller

ausdrücklich einverstanden nicht einverstanden

2. Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung/den beantragten Versicherungen genügt es zu deren Wirksamkeit, wenn sie in **geschriebener Form** erfolgen und dem Versicherer zugehen.

Anstelle von Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können diese an Zurich auch in jeder Form übermittelt werden, der das Gesetz ein höheres Maß an Beweiskraft beimisst (z.B.: Beglaubigung, Schriftform).

3. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

4. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, alle Vertragsunterlagen sowie die vertragsbezogenen Erklärungen und andere Informationen entweder auf Papier oder per elektronischer Post zu erhalten bzw. abzugeben (via E-Mail und im Zurich-Kundenportal). Sollten Sie die elektronische Post bevorzugen, benötigen wir dafür Ihre ausdrückliche Zustimmung (Vereinbarung der elektronischen Kommunikation).

Der Antragsteller möchte die Polizze und vertragsbezogene Erklärungen per elektronischer Post erhalten bzw. vertragsbezogene Erklärungen auf diesem Weg abgeben können (elektronische Kommunikation).

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation die Anmeldung im Zurich Kundenportal (unter „Meine Zurich“) voraussetzt. Im Rahmen der Anmeldung werden die Nutzungsbedingungen vereinbart, weiters stellt der Versicherer weitergehende hilfreiche Informationen betreffend das Kundenportal bereit. Aufgrund der vorliegenden Anmeldung richtet der Versicherer bei Annahme des Versicherungsantrags den Zugang zum Kundenportal ein und wird davon den Versicherungsnehmer per E-Mail verständigen.

Er gibt zu diesem Zweck nachstehende E-Mailadresse bekannt:

E-Mail-Adresse(n):

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation von jeder der Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden kann.

Mit dieser Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation bin ich als Antragsteller

ausdrücklich einverstanden nicht einverstanden

Hinweise:

Erhalten Sie aufgrund der mit Zurich getroffenen Vereinbarung der elektronischen Kommunikation Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen elektronisch, so können Sie überdies die Übermittlung einer unentgeltlichen Papierfassung verlangen.

Derartige Verlangen sind zu richten an: Email: service@at.zurich.com

Rücktrittsrechte:

I. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Vollständigkeit der Vertragserklärung/Verantwortlichkeit:

Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig beantwortet. Dem Kunden ist bekannt, dass Zurich bei unzutreffenden und/oder unvollständigen Angaben vom Vertrag zurücktreten und die Leistung verweigern kann. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist der Kunde verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat.

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass dem Versicherer zu machende Anzeigen und Erklärungen im Antrag vollständig und schriftlich festgehalten sind. Die Vermittler sind nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen oder über die Erheblichkeit von Antragsfragen oder Erkrankungen verbindliche Erklärungen abzugeben.

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass die Antragstellung nur im Rahmen dieses schriftlichen Antrags erfolgt und dieser schriftliche Antrag die vollständige Willens- und Vertragserklärung darstellt. Sonstige Willenserklärungen und Abreden, insbesondere solche mündlicher Art, bestehen nicht.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und die Kenntnis des Inhaltes dieses Dokumentes und unterwerfen sich den angeführten Bedingungen.

Durch Ihre Unterschrift machen Sie diese zum Inhalt des Vertrages und bestätigen den Erhalt einer Zweitschrift.

Datum, Ort:

aufgenommen durch:

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 15
1010 Wien
Fax: +43 (0)8000 808081
E-Mail: service@at.zurich.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

II. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Wenn Sie als Verbraucher (d.h. die beantragte Versicherung gehört nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens) den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Telefon, Internet) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs abschließen, gilt für Sie noch das Rücktrittsrecht gemäß §8 FernFinG.

Sie können vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger (Versicherer) zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers (E-Mail) zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß §5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück, so kann der Versicherer gemäß §12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht (gemäß §5 Abs. 1 Z 3 lit. a FernFinG) erfüllt hat und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück

- so hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des vorgenannten Betrags) zu erstatten;

- so haben Sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Sie haben kein Rücktrittsrecht wenn eine Versicherung eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat oder wenn ein Versicherungsvertrag mit Ihrer Zustimmung bereits voll erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Ein Rücktritt ist an die unter Punkt I. genannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten.

Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der oben genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Unterschrift des Antragstellers

(Vor- und Zuname):

Datenschutzhinweise

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogenen Daten genießen. Wir, das ist die

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 15
1010 Wien

Tel: +43 (0)8000 808080
Fax: +43 (0)8000 808081
E-Mail: service@at.zurich.com

als für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche. Im Folgenden finden Sie nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, können Sie sich unter www.zurich.at/datenschutz informieren oder unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail (dpo@at.zurich.com) kontaktieren.

1. Versicherungsverhältnis:

1.1 Personenbezogene Daten

Für die Begründung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen ist es unerlässlich, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir benötigen diese Daten um zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen Ihr Versicherungsverhältnis zustande kommt und um im Leistungsfall Ihren Versicherungsanspruch bestimmen zu können. Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrer sonstigen Betreuung, wie beispielsweise zur Informationen über Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese für Ihr Versicherungsverhältnis relevant sind. Unter „personenbezogenen Daten“ sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (etwa Namen, Adressen, Vertragsdaten). Auch wenn damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unmittelbar vom Begriff der personenbezogenen Daten umfasst sind, lassen wir solchen Informationen den gleichen Schutz zukommen und wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern und Kunden.

1.2 Umfang der Datenverarbeitung

Wenn Sie bei uns den Abschluss einer Versicherung beantragen, so geben Sie uns personenbezogene Daten und gegebenenfalls auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl von Ihnen wie auch von Ihren Angehörigen, Mitarbeitern oder von sonstigen Dritten bekannt. In all diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von Ihrer Berechtigung zur Bekanntgabe dieser Daten aus. Wir verarbeiten Ihre Daten und die Daten solcher Dritter, die von Ihnen genannt werden, in unserem berechtigten Interesse als Verantwortliche in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Auf Basis allfällig gesondert von Ihnen erteilter Einwilligungserklärungen verarbeiten wir Ihre Daten auch, um Ihnen weitergehende Produktangebote von uns, von anderen Unternehmen unserer Versicherungsgruppe oder von unseren Geschäftspartnern zu unterbreiten. Für manche unserer Versicherungsprodukte ist es notwendig, besonders geschützte Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit, die wir etwa zur Begründung und zur Leistungsbearbeitung in der Lebens- oder Unfallversicherung benötigen. Diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir stets nur im Einklang mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie aufgrund Ihrer im Versicherungsantrag erteilten Einwilligung.

1.3 Weitergabe der Daten an Dritte

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleistern bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister befinden sich außerhalb des Gebietes der Europäischen Union. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Auch kann es im Rahmen unserer Geschäftsbearbeitungen erforderlich sein, dass wir innerhalb unseres Versicherungsunternehmens oder innerhalb unserer Versicherungsgruppe Ihre Daten transferieren oder gemeinschaftlich verarbeiten. Auch in diesen Fällen bleiben die europäischen Datensicherheitsstandards stets gewahrt.

1.4 Inanspruchnahme von Cloud Leistungen

Als innovatives und zukunftsorientiertes Unternehmen verwenden wir auch Cloud Lösungen. Wir nutzen die Cloud Services vornehmlich im Rahmen unserer internen und externen elektronischen Kommunikation sowie für Videokonferenzen, für unsere Terminverwaltung und zur gemeinsamen Verwendung von Dokumenten bei unserer internen Zusammenarbeit. Die Speicherung Ihrer Versicherungsdaten, insbesondere Ihrer Gesundheitsdaten, erfolgt nicht in diesen Cloud Services, sondern im Rechenzentrum unseres Dienstleisters in Wien.

1.5 Mitwirkung von Rückversicherern

Bei der Versicherung bestimmter Risiken arbeiten wir eng mit unseren Rückversicherern zusammen, welche uns in unserer Risiko- und Leistungsfallprüfung unterstützen. Hierzu ist es erforderlich, dass wir Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit unseren Rückversicherern austauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt stets nur zum Zweck der gemeinschaftlichen Prüfung Ihres Versicherungsrisikos und Ihrer Leistungsfälle, dies unter Beachtung des hierfür durch das Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Rahmens.

1.6 Mitwirkung von Versicherungsmaklern

Wenn Sie einen Versicherungsmaklers mit Ihren Angelegenheiten betrauen, so erhebt und verarbeitet dieser Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zum Abschlusses Ihres Versicherungsverhältnis mit uns und zu unserer Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an

Ihren Versicherungsmakler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies Ihr Versicherungsmakler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weil Ihr Versicherungsmakler selbst für die datenschutzkonforme Verwendung Ihrer Daten Gewähr leisten muss, lassen wir bei der Auswahl der Zusammenarbeit mit unseren Versicherungsmaklern stets höchste Sorgfalt walten.

1.7 Datenweitergabe an Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte
Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regularianforderungen und steter behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden oder Gerichten auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offen legen müssen. Ebenso kann es bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls dazu kommen, dass wir Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten, Gutachter oder etwa mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beziehen und diese Ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

1.8 Automatisierte Datenverarbeitungsprozesse

Um Ihnen eine möglichst effiziente Geschäftsfallbearbeitung zu bieten, verwenden wir zum Teil automatisierte Prüfprogramme, welche auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag das Versicherungsrisiko bestimmen und beispielsweise die Höhe Ihrer Versicherungsprämien oder auch Ihre allfälligen Risikoausschlüsse festlegen. Auch lassen wir durch solche Programme in Teilbereichen unsere Leistungspflicht im Schadensfall automatisiert bestimmen. Die in diesen Programmen verwendeten Prüfparameter bemessen sich an versicherungsmathematischen Erfahrungssätzen und sichern insofern einen objektiven Beurteilungsmaßstab. Sie können die Vornahme solcher automatisierter Verfahren zu Ihrer Person und zu Ihren Geschäftsfällen ablehnen und stattdessen in allen Fällen die manuelle Bearbeitung Ihrer Angelegenheit durch unsere Unternehmensmitarbeiter verlangen. Diesfalls ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit ihrem jeweiligen Berater. Bitte beachten Sie aber, dass dies mitunter zu einer verzögerten Bearbeitung Ihres Geschäftsfalls führen kann.

2. Datenaufbewahrung:

Grundsätzlich bewahren wir Ihre Daten für die Dauer unserer Versicherungsbeziehung mit Ihnen auf. Darüber hinaus sind wir vielfältigen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß der wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (etwa Mitversicherern), zu Ihren Leistungsfällen und zu Ihrem Versicherungsverhältnis über Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus oder auch nach Abschluss eines Leistungsfalls aufzubewahren haben, wie dies etwa aufgrund der unternehmensrechtlichen Aufbewahrungsfristen der Fall ist. Wir bewahren Ihre Daten zudem solange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Versicherungsverhältnis mit Ihnen möglich ist.

3. Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten:

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde. Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Widerrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

4. Tilgungsträger-Datenbank:

Im Falle der Verwendung des Vertrages zur Kreditbesicherung werden die Vertragsdaten werden Daten, die zum Zweck der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährung notwendig sind, an das Kreditinstitut weitergegeben.

5. Weitere Informationen:

Weitere Informationen finden Sie unter www.zurich.at/datenschutz.

6. Ihre Rechte:

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen.

Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, so können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Ebenso können

